

Statuten

I Name/Wesen

- 1.1 Die Modellfluggruppe Grindelwald, nachfolgend MGG genannt, ist eine Untergruppe des regionalen Modellflugverbandes der Region 2 (MFR 2), Sektion des AeCS, und gehört somit diesem an.
- 1.2 Die Modellfluggruppe Grindelwald ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.3 Der Sitz der MGG ist in Grindelwald.
- 1.4 Die MGG ist parteipolitisch und konfessional neutral.

II. Vereinszweck

- 2.1 Die MGG bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit
- 2.2 Die MGG befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht manntragenden, Fluggeräten. Andere Modelle wie Autos, Schiffe etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3 Die MGG fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit.
- 2.4 Die MGG vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellfluges auf lokaler Ebene, insbesondere gegenüber der Gemeindebehörde.
- 2.5 Die MGG fördert den modellfliegerischen Nachwuchs.
- 2.6 Die MGG unterstützt nach Möglichkeit die Bestrebungen des AeCS und wirkt an Veranstaltungen der MFR 2 sowie der Stiftung Pro-Aero mit.

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den obgenannten Zielen des Modellfluges zu identifizieren bereit ist, kann, unabhängig von Alter und Geschlecht, Modellflieger und Mitglied der MGG werden und sein. Sein gleichzeitiger Beitritt zur Region (MFR) und dem AeCS ist freiwillig.
- 3.2 Jedes Mitglied der MGG verpflichtet sich, mit seinem Beitritt zur MGG, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellfluges, insbesondere den Zielen der MGG, einzusetzen.
- 3.3 Die MGG besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passiv-/Gönnermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gastmitgliedern
 - Veteranen
- 3.3.1 Aktivmitglied ist, wer Flugmodelle oder sonst Modelle baut und fliegt. Die Mitglieder werden unterteilt in:
- Schüler/Junioren
 - Senioren (ab 18. Lebensjahr).
- 3.3.2 Passiv-/Gönnermitglied kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MGG durch einen Passiv- oder Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MGG orientiert und zu der ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3.3 Gastmitglied kann werden, wer bereits einer anderen MG angehört. Es bezahlt nur den ordentlichen Gruppenbeitrag.
- 3.3.4 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Belange der MGG verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MGG entoben (Gruppenbeitrag). Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.
- 3.3.5 Veteran der MGG wird ein Mitglied, wenn es 20 Jahre insgesamt in einer oder mehreren Modellfluggruppen als Aktiv/Ehrenmitglied mitgewirkt hat. Für 25 Jahre Mitgliedschaft im AeCS wird ihm das offizielle AeCS -Veteranenabzeichen überreicht.
- 3.4 Die Aufnahme von Mitgliedern in die MGG erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag provisorisch durch den Vorstand, definitiv an der nächsten Hauptversammlung.

- 3.5 Der Austritt eines Mitgliedes aus der MGG kann nur schriftlich, auf Ende des Kalenderjahres, (per 30.11., Poststempel) an den Obmann erfolgen. Erfolgt der Austritt nicht fristgemäss, müssen die finanziellen Verpflichtungen für das kommende Jahr erfüllt werden (unter anderem auch Zentralbeitrag AeCS).
- 3.5.1 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.
- 3.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der bestehenden, finanziellen Verpflichtung.
- 3.7 Mitglieder, die Interessen der MGG in schwerer Weise schädigen, die Statuten grob missachten, oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied, innert 30 Tagen, zu Handen der HV rekurieren.

IV. Organisation

- 4.1 Die Organe der MGG sind: - die Haupt- oder Generalversammlung
- die Gruppenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Der Haupt-/Generalversammlung, welche im 1/4 Jahr des darauffolgenden Geschäftsjahres stattzufinden hat, obliegen folgende Rechten und Pflichten:
- Abnahme des Jahresberichte und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
 - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Tätigkeiten
 - Schriftliche Anträge
 - Auflösung der MGG
 - Verhandlungen und Beschlussfassung gemäss Art. 3.7
- 4.2.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das der MGG gehörende Material werden auf den 31. Dez. abgeschlossen.
- 4.2.1 Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, entweder persönlich an jedes Mitglied oder im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald "Echo von Grindelwald", und hat die Traktanden zu enthalten.

- 4.2.2 Eine ausserordentliche HV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der HV/GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb 2er Monate seit dem Begehren stattzufinden.
- 4.2.3 Vorsitz jeder Versammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
- 4.2.4 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 7 Tage vor der HV/GV schriftlich beim Obmann eingereicht werden (PTT-Stempel).
- 4.2.5 Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme, der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 4.2.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr, soweit nicht Gesetze oder Statuten etwas anderes bestimmen. Geheime Abstimmungen kann durch 1/10 der anwesenden verlangt werden.
- 4.2.7 Ueber Beschlüsse der HV/GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.3 Der Vorstand besteht aus: - dem Obmann/Präsident
- dem Vice-Obmann
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Flugplatzchef
- dem techn. Leiter
- ein oder mehrere Beisitzer, wobei nach Möglichkeit
1 Junior
- 4.3.1 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV/HV/MV
- die Vertretung der Modellfluggruppe nach aussen
- die Ausübung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind
- die Einberufung der General- oder der Gruppenversammlung
- die provisorische Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung oder deren Ausschluss
- Beschlussfassung über die Benützung der Fluggelände im Rahmen der Benützerreglemente
- das Geschäftsreglement
- 4.3.2 Der Vorstand ist Beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Ueber Beschlüsse ist eine Protokoll zu führen.
- 4.3.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 4.4 Die Rechnungsrevisoren werden an der HV gewählt. Die HV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor.
- 4.4.1 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der HV schriftlichen Bericht und Antrag
- 4.4.3 Einer der Revisoren hat der HV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitgliedes zu erläutern, bzw. allfällige Fragen zu beantworten.

V. Mittel

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MGG bestehen aus:
- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- eventuellen Subventionen des AeCS sowie Zuwendungen jeglicher Art.
- 5.2 Mitgliederbeiträge werden an der HV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.
- 5.3 Für Verpflichtung der MGG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 5.4 Weiter Ausführungen siehe Geschäftsreglement

VI. Verschiedenes, Statutenänderung und Auflösung der MGG

6. Jedes Mitglied verfügt über eine genügende Privathaftpflichtversicherung, welche die Risiken der Dritthaftpflicht abdeckt (mind. 2 Mio.)
- 6.1. Anträge zur Aenderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der HV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.2 Die Auflösung kann nur an einer HV oder speziell einberufenen GV stattfinden.
- 6.2.1 Um die Auflösung der MGG beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. $\frac{2}{3}$ der Anwesenden müssen zustimmen.
- 6.3 Bei Auflösung der MGG ist das Vereinvermögen der MFR 2 bzw. der Sektion zu übergeben, die dieses während 10 Jahren treuhänderisch verwaltet. Bei einer

Neugründung innerhalb 10 Jahren geht das deponierte Vermögen an die neue Gruppe über. Erfolgt innerhalb der 10 Jahren keine Neugründung, verfällt das Vermögen definitiv, zweckgebunden für den Modellflugsport, zu Gunsten der MFR 2, bzw. der Sektion.

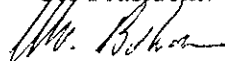
- 6.4 Im Anhang zu diesen Statuten erfolgt das Geschäftsreglement/Interne Statuten und ist Bestandteil dieser Statuten. Änderungen des Geschäftsreglementes erfolgt jeweils auf Bedarf durch den Vorstand.

VII. Gültigkeit

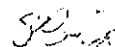
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der MGG seit der Gründung im Jahre 1984 und wurden am 24.02.1996 anlässlich der HV genehmigt.

Modellfluggruppe Grindelwald

der Präsident:



der Sekretär:



Zur Kenntnis an:

Regionalen Modellflugverband

der Präsident: